

Eingriff in die Natur verbundene Vorhaben anstelle einer Planfeststellung rechtswidrig eine Genehmigung erteilt worden ist oder wenn dem Verein nicht die nach § 40 I und § 42 NatSchG Hmb gebotene Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt wurde. Ausgenommen wird das Klagerecht für bestimmte Vorhaben im Bereich des Hafens, von Hochwasserschutzanlagen, der Flugzeugproduktion am Standort Finkenwerder, des Sonderlandeplatzes und der Bundesautobahn A 252.

**158** Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** hat in § 65 a NatG M-V eine auf § 61 BNatSchG abgestimmte Regelung über die Verbandsklage erlassen. Nach § 65 a Abs. 1 Satz 1 NatG M-V kann ein bundes- oder landesrechtlich anerkannter Verein bzw. Verband, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO erheben gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG,
2. Planfeststellungsbeschlüsse,
3. Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
4. Ausnahmen vom Alleenschutz nach § 27 Abs. 2 NatG M-V, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind, sowie
5. Ausnahmen vom Horstschutz nach § 36 Abs. 5 Nr. 3 NatG M-V, sofern die in den Nummern 2 bis 5 genannten Entscheidungen Vorhaben betreffen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Das Klagerecht besteht nicht, wenn ein in der Vorschrift genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

**Niedersachsen:** § 60 c I NatSchG Nds räumt anerkannten Vereinen die Klagebefugnis ein, wenn sie geltend machen, dass der angegriffene Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des NatSchG Nds, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Die Möglichkeit, Rechtsbehelfe zu erheben, wird in § 60 c II NatSchG Nds auf die Fälle des § 60 a Nrn. 4, 5, 7 und 8 NatSchG Nds, des § 60 II Nrn. 5 und 6 BNatSchG sowie auf die Fälle beschränkt, in denen den anerkannten Vereinen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, eine Beteiligung offen steht. § 60 c NatSchG Nds. eröffnet keine umfassende gerichtliche Kontrolle, sondern beschränkt diese auf diejenigen Bestimmungen, welche einen naturschutzrechtlichen Bezug aufweisen (OVG Lüneburg NdsVBl 2006, 10; zur Frage, ob § 60 c NatSchG Nds. die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG erfüllt, s. Louis/Stück NdsVBl 2005, 225).

Zu beachten ist, dass ein Verein, der im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, im Klageverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die er aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand der Stellungnahme hätte machen können. Darüber hinaus ist eine Verletzung der Vorschriften des § 60 b I NatSchG Nds unbeachtlich, wenn der Verein nicht innerhalb eines Jahres, nachdem von dem Verwaltungsakt Gebrauch gemacht worden ist, einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

**159** **Nordrhein-Westfalen:** Ein nach landesrechtlicher Vorschrift anerkannter Verein kann nach § 12 b I Landschaftsgesetz (LG NRW) Klage erheben, wenn er geltend macht, dass der angefochtene Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des LG NRW, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Voraussetzung für die Klagebefugnis ist, dass der anerkannte Verein von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 III LG NRW Gebrauch gemacht hat, Gegenstand der Klage ein Verwaltungsakt nach § 12 III Nrn. 3 bis 6 LG NRW ist und der Verwaltungsakt nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.

**Rheinland-Pfalz:** Nach § 37 b LandespflegeG kann ein anerkannter Naturschutzverein, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn er einen Widerspruch gegen Bestimmungen des BNatSchG, dieses Landesgesetzes oder ausführender Vorschriften geltend macht und er dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und er im Verwaltungsverfahren von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch gemacht hat (oder ihm dies verwehrt worden war) und der umstrittene Verwaltungsakt nicht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erfolgt ist.

**160** **Saarland:** Nach § 33 NatSchG Saar kann der anerkannte Naturschutzverband, ohne eine eigene Rechtsverletzung darlegen zu müssen, gegen einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn er geltend macht, dass ein Widerspruch zu den

Vorschriften vorliegt, die (auch) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind.

Das Klagerecht hängt davon ab, dass es um naturerhebliche Planfeststellungen oder um Befreiungen von Geboten oder Verboten geht, die zum Schutze von Naturschutzgebieten und Naturparks erlassen sind, dass der Verband in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird, dass er von der Möglichkeit, am Verwaltungsverfahren mitzuwirken, Gebrauch gemacht hat und dass der umstrittene Verwaltungsakt nicht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergangen oder nicht ergangen ist.

**Sachsen:** Nach Art. 10 II Verf. des Freistaates Sachsen haben anerkannte Naturschutzverbände das Recht, in Umweltbelangen zu klagen. Das Nähere bestimmt § 58 SächsNatSchG. Die dem anerkannten Naturschutzverband danach eingeräumte Rechtsschutzmöglichkeit füllt die landesverfassungsrechtlichen Regelungen hinlänglich aus (*BVerwG* DVBl 1994, 343 sowie *SächsVerfGH* LKV 1995, 399). Rechtsschutz besteht in Fällen (1.) der Befreiung von Verboten und Geboten, die dem Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Flächennaturdenkmälern erlassen sind und (2.) der Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft in den genannten Bereichen verbunden sind (übrigens bedarf es insofern keines Vorverfahrens). Voraussetzungen sind, dass der Verband von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch gemacht hat oder seine Mitwirkungsrechte verletzt wurden, dass der satzungsmäßige Aufgabenbereich berührt wird, dass der Verband eine Verletzung von Naturschutzrechten geltend macht und dass über den Verwaltungsakt noch nicht gerichtlich entschieden ist.

**Sachsen-Anhalt:** Nach § 52 NatSchG LSA kann ein anerkannter Verein, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe einlegen. Voraussetzung ist, dass der Verein zur Mitwirkung am Verwaltungsverfahren berechtigt war, hierbei Einwendungen erhoben hat oder ihm keine Gelegenheit dazu gegeben worden ist, er geltend macht, dass naturerhebliche Vorschriften verletzt sind, er durch den Verwaltungsakt, dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und ein anderweitiges Klagerecht nach § 42 VwGO nicht besteht (hierzu *BVerwG* DVBl 1998, 585 f.). Der umstrittene Verwaltungsakt darf nicht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergangen oder nicht ergangen sein. 161

Die auf der Grundlage des § 61 BNatSchG erlassene Verbandsklagevorschrift des Landes **Schleswig-Holstein** (§ 51c LNatSchG) nimmt auch für die nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine (§ 51 LNatSchG) auf die bundesrechtliche Regelung Bezug.

**Thüringen:** Nach § 46 ThürNatG können anerkannte Verbände, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben oder einstweiligen Rechtsschutz beantragen in den Fällen der Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten erlassen sind, und bei Planfeststellungsentscheidungen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Bereich von Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten verbunden sind. 162

Der Rechtsschutz setzt voraus, dass der Verband von seinem Mitwirkungsrecht im Verwaltungsverfahren Gebrauch gemacht hat oder sein Mitwirkungsrecht verletzt wurde, dass der Streitgegenstand zum Aufgabenbereich des Verbandes zählt und keine anderweitige Klage anhängig ist. Im Anwendungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ist die Verbandsklage nicht gegeben.

**b) Die Klagefrist (§ 74 VwGO).** *aa) Allgemeines.* Bei der Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage kommt der Wahrung der Klagefrist besondere praktische Bedeutung zu. Beide Klagearten betreffen Hoheitsakte eines Trägers öffentlicher Gewalt, nämlich entweder einen belastenden oder einen die begehrte Gewährung versagenden Verwaltungsakt. Versäumt der Kläger die Klagefrist, erlangt dieser Verwaltungsakt Bestandskraft. Die erhobene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist unzulässig, sofern das Gericht keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist (§ 60 VwGO) gewähren kann. Für die allgemeine Leistungsklage und die Feststellungsklage nach § 43 VwGO sind keine Klagefristen vorgesehen. 163

*bb) Die Monatsfrist.* Nach § 74 I VwGO muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids oder – wenn kein Vorverfahren erforderlich ist (s. K II Rdn. 22 ff.) – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts 164

erhoben werden. Mit „Verwaltungsakt“ ist auch der Abhilfebescheid (§ 72 VwGO) gemeint, der erstmalig eine Beschwer (für einen Dritten) enthält (s. dazu K II Rdn. 101 ff.). Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt wurde. Blieb der Antrag jedoch unbeschieden, kann gem. § 75 VwGO die sog. Untätigkeitsklage erhoben werden (s. u. K III Rdn. 175 ff.).

165 Wird die Klage wie im Regelfall nach Erlass eines Widerspruchsbescheids erhoben, beginnt die **Klagefrist** mit der ordnungsgemäßen **Zustellung** des Widerspruchsbescheids zu laufen. Nach § 56 II VwGO wird nach den Vorschriften der ZPO (§§ 166 ff.) zugestellt. Ist die Zustellung nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden, wird die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt (*BVerwGE* 55, 299 [302]; 58, 100 [105]; *Meissner*, in: *Schoch* u. a., Rdn. 25 zu § 74). Wird, wenn ein Vorverfahren entbehrlich ist, die Klage im Anschluss an einen belastenden oder ablehnenden **Verwaltungsakt** erhoben, setzt der Lauf der Klagefrist dessen ordnungsgemäße **Bekanntgabe** nach den maßgeblichen Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts (§ 41 VwVfG) voraus.

166 Weitere Voraussetzung für den Fristenlauf ist nach § 58 I VwGO eine **ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung**. Fehlt sie oder ist sie unrichtig erteilt, kann die Klage, sofern der Widerspruchsbescheid ordnungsgemäß zugestellt bzw. der Verwaltungsakt ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde, innerhalb eines Jahres erhoben werden (§ 58 II VwGO).

Der Beginn des Laufs der Klagefrist wird in § 74 VwGO (vgl. auch § 57 I VwGO) bestimmt. Für die exakte Festlegung des Fristbeginns, zur Fristenberechnung und zum Ende einer Frist sind gem. § 57 II VwGO, § 222 ZPO die §§ 187 ff. BGB maßgebend. Im Einzelnen kann insoweit auf die Ausführungen zur Widerspruchsfrist verwiesen werden (K II Rdn. 57).

167 *cc) Klageeingang beim unzuständigen Gericht.* Für die Fristwahrung ist bei schriftlicher Klageerhebung erforderlich, dass die Klageschrift spätestens am letzten Tag vor Fristablauf bei dem zuständigen Gericht eingeht. Ist die Klage innerhalb der laufenden Klagefrist bei einem unzuständigen Gericht eingegangen und von diesem an das zuständige Gericht verwiesen worden, ist die Frist gewahrt (vgl. § 17 b I S. 2 GVG, § 83 VwGO), auch wenn die Verweisung erst nach Ablauf der Klagefrist erfolgt (*BVerwG NJW* 2002, 768; *DVBl* 2005, 916). Anders verhält es sich indes, wenn eine an das zuständige Gericht adressierte Klage bei einem unzuständigen Gericht eingereicht wird. Da die Klage bei diesem Gericht nicht erhoben werden sollte, sondern dort nur zufällig eingegangen ist, ist die Klage nicht wirksam erhoben worden und die Klagefrist nicht gewahrt (*BVerfGE* 60, 243 [246]; *VGH Mannheim NJW* 1991, 1845). Das unzuständige Gericht muss keine Verweisung aussprechen, sondern kann die Klage formlos an das zuständige Gericht abgeben, ohne hierzu verpflichtet zu sein (*OVG Greifswald NVwZ* 1999, 201). Wird sie an das zuständige Gericht weitergeleitet, ist die Klage unzulässig, wenn sie dort nicht innerhalb der Klagefrist eingeht, es sei denn, dem Kläger kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist (§ 60 VwGO) gewährt werden (s. dazu *BVerfGE* 93, 99 = *NJW* 1995, 3173; *NJW* 2005, 2137).

168 *dd) Fristwahrung in persönlicher und sachlicher Hinsicht.* Jeder, der von einem belastenden oder versagenden Verwaltungsakt betroffen ist, muss für **seine Person** die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage innerhalb der Klagefrist erheben. Ein nach Ablauf der Klagefrist erfolgender Beitritt eines Klägers zu einer von einem Dritten erhobenen Klage ändert nichts an der wegen Versäumung der Klagefrist unzulässigen Klage des hinzugekommenen Klägers, d.h. die Wahrung der Klagefrist durch den Dritten kommt ihm nicht zugute. Entsprechendes gilt bei einer **objektiven Klageänderung**. Wird in ein anhängiges Klageverfahren ein Verwaltungsakt neu einbezogen, muss auch hinsichtlich dieser behördlichen Maßnahme grundsätzlich die Klagefrist gewahrt werden, da sie sonst Bestandskraft erlangt hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine statthafte Klageänderung ändert nichts daran, dass auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen

(Sachurteilsvoraussetzungen) erfüllt sein müssen, also auch die Klagefrist gewahrt sein muss.

Wird der Verwaltungsakt innerhalb der Klagefrist zulässigerweise nur **teilweise**, so-  
dann aber nach Ablauf der Klagefrist mit erweitertem Klageantrag in vollem Umfang ange-  
fochten, ist die Klage im Umfang der Erweiterung unzulässig. Hinsichtlich des erwei-  
terten Teils der Klage war der Verwaltungsakts bestandskräftig geworden. Die Wirkung  
der Unanfechtbarkeit kann durch die nachträgliche Rechtshängigkeit des erweiterten An-  
trages nicht mehr beseitigt werden, weil die Rechtshängigkeit nicht rückwirkend zum  
Zeitpunkt der ursprünglichen Klageerhebung, sondern erst mit Antragstellung eintritt  
(*BVerwGE* 40, 32 = DÖV 1973, 104 und – bestätigend – *NVwZ* 1987, 413). Wird beispiels-  
weise einem Grundstückseigentümer aufgegeben, zwei baurechtswidrige Anlagen A und  
B zu beseitigen, und ficht dieser die Abbruchsanordnung nur hinsichtlich Anlage A an, so  
kann er im nachfolgenden Klageverfahren nicht auch die Aufhebung der Beseitigungsan-  
ordnung hinsichtlich der Anlage B begehren. Davon zu unterscheiden ist, dass eine fehler-  
hafte Bezeichnung von Beteiligten und des Streitgegenstandes in der Klageschrift entspre-  
chend § 82 Abs. 2 VwGO ergänzt bzw. korrigiert werden kann (*BVerwG* DÖV 1982, 827;  
*VGH Mannheim* DÖV 1982, 750; *OVG Münster* DÖV 1988, 90).

*ee) Wiedereinsetzung (§ 60 VwGO).* Bei **Versäumung der Klagefrist** kommt die Wie-  
dereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO in Betracht, wenn die Säumnis des  
Klägers unverschuldet ist. Insofern gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wie-  
dereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Widerspruchsfrist (§ 70 II  
i.V.m. § 60 VwGO; vgl. insoweit K II Rdn. 66 ff.). Das Gericht hat über die Wiedereinset-  
zung in derselben Form zu entscheiden wie über die versäumte Rechtshandlung, bei Ver-  
säumung der Klagefrist also durch Urteil oder Gerichtsbescheid (h. M. *BVerwGE* 74, 289  
[290]; *OVG Berlin* NVwZ-RR 1990, 388; *VGH Mannheim* RsprD-LS 246/1996; *Kopp/  
Schenke*, VwGO, Rdn. 37 zu § 60; *Schmidt*, in: *Eyermann*, VwGO, Rdn. 30 zu § 60; a. A. *Re-  
deker/von Oertzen* VwGO, Rdn. 20 zu § 60). Während die Gewährung von Wiedereinset-  
zung nach § 60 V VwGO keiner Anfechtung unterliegt, ist bei deren Versagung das nach  
der Entscheidungsform zulässige Rechtsmittel gegeben (also Berufung, § 124 VwGO, An-  
trag auf Zulassung der Berufung, § 124 a VwGO, oder Antrag auf mündliche Verhandlung  
bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid, § 84 II Nr. 2 VwGO).

**c) Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO).** Anfechtungs- und Verpflichtungsklage dürfen  
i. d. R. nur erhoben werden, wenn zuvor ein Widerspruchsverfahren, das auch als Vorverfah-  
ren bezeichnet wird, erfolglos durchgeführt wurde, es sei denn, es ist in besonders gelagerten  
Fallkonstellationen ausnahmsweise entbehrlich (s. hierzu K II Rdn. 22 ff.). Zum Vorverfahren  
selbst ist insgesamt auf die obigen Ausführungen im 2. Teil des Kapitels K zu verweisen.

Dem Erfordernis des erfolglosen Vorverfahrens muss im Zeitpunkt der letzten mündli-  
chen Verhandlung Genüge getan sein. Gegebenenfalls kann das Verwaltungsgericht das  
Klageverfahren nach § 75 S. 3 VwGO oder entsprechend § 94 VwGO aussetzen, um die  
Nachholung des Vorverfahrens zu ermöglichen. Ansonsten kommt es darauf an, ob das  
Vorverfahren im Einzelfall entbehrlich war (s. K II Rdn. 22 ff.). Beispielsweise braucht der  
Nachbar, der sich gegen die Baugenehmigung wendet, nicht die während des anhängigen  
Klageverfahrens nachgeschobene Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften geson-  
dert mit dem Widerspruch anzufechten. Die Befreiung unterliegt als Teilregelung der an-  
gefochtenen Baugenehmigung deren gerichtlicher Überprüfung (s. *BVerwG* NJW 1971,  
1147). Ebenso wenig bedarf es eines Vorverfahrens nach Konkretisierung bzw. Korrektur  
eines Genehmigungsbescheids durch die Behörde während des gerichtlichen Verfahrens (s.  
etwa *VGH Mannheim* BauR 2003, 1860). Ein Fall erstmaliger Beschwer im Sinne von § 68  
I Satz 2 Nr. 2 VwGO, der ein (weiteres) Widerspruchsverfahren entbehrlich macht, liegt  
etwa für die Gemeinde vor, die ihr Einvernehmen zu einem Baugesuch (§ 36 BauGB) ver-  
sagte, wenn – auf den Widerspruch des Bauantragstellers hin – die Widerspruchsbehörde  
die Baugenehmigung erteilt.

- 173 Das Vorverfahren muss vom Kläger grundsätzlich **in eigener Person** durchgeführt worden sein (*Kopp/Schenke*, VwGO, Rdn. 7 zu § 68; *Rennert*, in: *Eyermann*, VwGO, Rdn. 21 zu § 68). Mit dem rechtzeitigen Widerspruch eines Dritten wird zwar der Eintritt der Bestandskraft eines nunmehr auch vom Kläger bekämpften Verwaltungsakts verhindert; das ändert aber nichts darin, dass es am Widerspruch des Klägers fehlt und der Bescheid daher ihm gegenüber mit Ablauf der Widerspruchsfrist unanfechtbar wird. Bei Ehegatten, die aus demselben Rechtsgrund von der Behörde in Anspruch genommen werden oder denen ein einheitliches Begehren (z. B. auf Erteilung einer Baugenehmigung) versagt wurde, wird der Widerspruch eines der Eheleute als ausreichend betrachtet (*BVerwGE* 51, 171 = NJW 1976, 1516).
- 174 Die grundsätzlich zulässige Sachentscheidung der Widerspruchsbehörde über einen **verspäteten Widerspruch** (siehe hierzu im Einzelnen K II Rdn. 108 ff.) eröffnet für den Betroffenen wieder die Klagemöglichkeit gegen den Ausgangsbescheid (*BVerwGE* 15, 306, 310; 28, 305, 307; 57, 342, 344; NVwZ 1983, 285; NVwZ-RR 1989, 85, 86; *Rennert*, in: *Eyermann*, VwGO, § 70 Rdn. 8). Hat jedoch die Widerspruchsbehörde den verfristeten Widerspruch zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, dann ist die bereits eingetretene Bestandskraft des Ausgangsbescheids bestehen geblieben und die anschließende Klage unzulässig (*BVerwG* NJW 1983, 1923 = VBlBW 1983, 299).

### 5. Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO)

- 175 **a) Gegenstand.** § 75 VwGO betrifft einen Unterfall der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bei Untätigkeit der Behörde, d. h. für den Fall, dass diese nicht zeitgerecht über den Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts oder über einen Widerspruch entscheidet. In diesen Fällen entfällt nach § 75 VwGO das Vorverfahren, während Klageart und Klageziel unverändert bleiben (*Dolde*, in: *Schoch* u. a., § 75 Rdn. 2 m. w. N.). Zögert beispielsweise die Baurechtsbehörde eine Entscheidung über ein Baugesuch oder über einen Antrag auf baupolizeiliches Einschreiten gegen einen Grundstücksnachbarn hinaus, ist über § 75 VwGO der Klageweg mit dem Ziel eröffnet, den Beklagten (s. § 78 I VwGO) zu verpflichten, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen bzw. gegenüber dem Nachbarn N die Beseitigung der auf dessen Grundstück errichteter Garage anzuordnen oder über den Antrag auf Erlass einer Beseitigungsanordnung gegenüber N unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gericht erneut zu entscheiden (nur den Bescheidungsantrag bei vorhandenem behördlichen Ermessensspielraum, s. Rdn. 127). Entscheidet die Widerspruchsbehörde nicht über einen Widerspruch etwa des Nachbarn N gegen eine dem Bauherrn B erteilte Baugenehmigung, kann N nach Maßgabe des § 75 VwGO unmittelbar Anfechtungsklage auf Aufhebung des Baugenehmigungsbescheids erheben. Daneben kann bei Verpflichtungsbegehren, die Ermessensentscheidungen betreffen, und in Drittbeteiligungsfällen eine Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheids in Betracht kommen, etwa die (Untätigkeits-)Klage des Bauherrn auf Erlass eines (zurückweisenden) Widerspruchsbescheids, wenn die Widerspruchsbehörde es unterlässt, über einen gegen die Baugenehmigung eingelegten Widerspruch des Nachbarn zu entscheiden (*VGH Mannheim* DVBl 1994, 707 = NVwZ 1995, 280; vgl. auch *Dolde*, a. a. O.).
- 176 **b) Vorheriger Antrag.** § 75 ermöglicht die Klageerhebung vor einer Entscheidung der Behörde über den Antrag auf Erteilung eines Verwaltungsakts oder über den Widerspruch. Die Vorschrift erfordert daher vorbehaltlich einer abweichenden bundesrechtlichen Regelung einen vorherigen **Antrag** bzw. **Widerspruch** als nicht nachholbare Klagenvoraussetzung (*BVerwGE* 57, 204, 210; NVwZ 1987, 412 [413]; *BayVGH* NVwZ-RR 1990, 551 [553]; *Kopp/Schenke*, § 75 Rdn. 7). Der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts muss die der Sache nach erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Einem Bauantrag müssen deshalb die in den einschlägigen Landesbauordnungen bzw. in den zu diesen erlassenen Verfahrensordnungen genannten Bauvorlagen beigelegt sein. Ist der Antrag unvollständig, ist die Klage unzulässig (*VGH Mannheim* BauR 2003, 1345).